

# **Wahlordnung des Philologenverbandes Niedersachsen e. V. für die Wahlen zum Geschäftsführenden Vorstand**

STAND: 26.10.2015

## **§ 1**

1. Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen des Geschäftsführenden Vorstandes des Philologenverbandes Niedersachsen e. V. wird ein Wahlvorstand bestellt.
2. Die Mitglieder des Wahlvorstandes und ihre Stellvertreter werden spätestens 16 Wochen vor der Vertreterversammlung, in der die Wahlen durchzuführen sind, durch den Hauptvorstand des Philologenverbandes Niedersachsen e. V. bestellt.
3. Der Wahlvorstand besteht aus drei Personen, die Mitglieder im Sinne des § 4 der Satzung des Philologenverbandes Niedersachsen e. V. sind. Mitglieder des Hauptvorstandes können dem Wahlvorstand nicht angehören.

## **§ 2**

Der Wahlvorstand wird innerhalb von drei Wochen von dem ältesten Mitglied des Wahlvorstandes zur ersten Sitzung einberufen. Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden (Wahlleiter). Dieser beruft den Wahlvorstand zu den erforderlichen Sitzungen ein und leitet diese. Er veröffentlicht die Wahlvorschläge und leitet die Vertreterversammlung während des gesamten Wahlvorganges.

## **§ 3**

1. Ort und Zeit der Vertreterversammlung, die den Geschäftsführenden Vorstand zu wählen hat, sind vom Vorsitzenden des Philologenverbandes spätestens 12 Wochen vor dem für die Vertreterversammlung festgesetzten Termin bekanntzugeben.
2. Namen und Anschriften des Wahlvorstandes sind ebenfalls 12 Wochen vor der Vertreterversammlung bekanntzugeben.

## **§ 4**

Der Wahlvorstand veröffentlicht spätestens 12 Wochen vor der Vertreterversammlung ein Wahlausschreiben, in dem die Ämter des Geschäftsführenden Vorstandes des Philologenverbandes Niedersachsen e. V. genannt werden, für die Wahlen vorzunehmen sind.

## **§ 5**

Jedes Mitglied im Sinne des § 4 der Satzung des Philologenverbandes Niedersachsen e. V. besitzt das passive Wahlrecht.

## **§ 6**

1. Vorschläge zur Wahl einzelner oder aller Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes können vom Hauptvorstand und von den Bezirksverbänden des Philologenverbandes Niedersachsen e. V. eingebracht werden.
2. In dringenden Fällen können Wahlvorschläge auch aus der Mitte der Vertreterversammlung eingebracht werden. Über die Dringlichkeit entscheidet der Wahlvorstand.  
Eine Nominierung von Kandidaten für Ämter des Geschäftsführenden Vorstandes aus der Mitte der Vertreterversammlung ist möglich, wenn
  - ein für ein Amt wirksam vorgeschlagener Kandidat seine Kandidatur zurückzieht,
  - ein gewählter Kandidat die Wahl nicht annimmt,
  - ein in einem Wahlvorgang unterlegener Kandidat für ein anderes Amt vorgeschlagen werden soll,
  - ein Kandidat nicht die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.
3. Wahlvorschläge müssen spätestens 8 Wochen vor der Vertreterversammlung beim Wahlleiter eingegangen sein. Sie umfassen Name, Vorname, Amts- bzw. Dienstbezeichnung, Schule und Wohnort.

## **§ 7**

1. Der Wahlvorstand tritt innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der Einbringungsfrist zusammen und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge fest und gibt sie bekannt.
2. Die Bekanntgabe der Wahlvorschläge kann in Verbindung mit der Bekanntgabe der Anträge zur Vertreterversammlung gem. § 2 (3) der Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung erfolgen.

## **§ 8**

Das aktive Wahlrecht haben alle Organmitglieder der Vertreterversammlung gem. § 18 der Satzung des Philologenverbandes Niedersachsen e. V. Stimmübertragung ist nicht möglich.

## **§ 9**

1. Die Wahlen sind geheim.
2. Für die Stimmabgabe hat der Wahlvorstand für jedes Amt des Geschäftsführenden Vorstandes Wahlzettel vorbereitet, auf dem der Name des Kandidaten verzeichnet ist; kandidieren mehr als ein Kandidat für ein Amt, so sind die Namen aller Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.
3. Die Stimmenabgabe und die Stimmenauszählung für den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, für die Schatzmeisterin und für die Beisitzer sind gesondert vorzunehmen. Für die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden und der Beisitzer haben die Stimmberechtigten jeweils so viele Stimmen, wie zu wählen sind. Dabei ist Kumulation der Stimmen auf einen Kandidaten unzulässig; vollständige oder teilweise vorgenommene Stimmenthaltung ist möglich. Der stellvertretende Vorsitzende und die Beisitzer werden jeweils in einem Wahlgang gewählt.
4. Die Stimmen sind nach jedem Wahlgang sofort auszuzählen, falls für die betreffenden Ämter mehr Bewerber auftreten, als zu wählen sind; das Ergebnis ist vom Wahlleiter sofort bekannt zu geben.
5. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen.
6. Nimmt der gewählte Kandidat auf Befragung des Wahlleiters die Wahl an oder liegt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten vor, dass er eine auf ihn entfallene Wahl annähme, ist mit dem nächsten Wahlvorgang zu beginnen, andernfalls ist sofort neu zu wählen.

## **§ 10**

1. Nach Abschluss aller Wahlgänge gibt der Wahlleiter das Gesamtergebnis bekannt und schließt die Wahl.
2. Nach Schluss der Wahl stellt der Ältestenrat die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl fest und entlastet den Wahlvorstand.

## **§ 11**

Die gewählten Vorstandsmitglieder übernehmen sofort nach der Wahl ihre Amtsgeschäfte.